

e-archiv.li

V e r e i n b a r u n g
zwischen
dem Fürstentum Liechtenstein
und
der Schweiz

über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der
beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Ver-
tragsstaat

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein
und
der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf den liechtensteinisch-schweizerischen Nieder-
lassungsvertrag vom 6. Juli 1874 und auf den Vertrag über
den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schwei-
zerische Zollgebiet vom 29. März 1923,

in Berücksichtigung der durch den Zollanschluss geschaffenen
engen Bindungen zwischen dem Fürstentum und der Schweiz,

haben die folgende Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche
Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern
Vertragsstaat getroffen:

I.

Grenzübertritt und Anmeldung

Artikel 1

1) An der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze wird keine Grenzkontrolle durchgeführt. Liechtensteinische Landesbürger und Schweizerbürger können diese ohne Ausweispapiere überschreiten.

2) Schweizerbürger sind zum Grenzübertritt über die liechtensteinisch-österreichische Grenze berechtigt, wenn sie den Nachweis des Bürgerrechts erbringen. Das gleiche gilt für den Grenzübertritt liechtensteinischer Landesbürger über die Grenze zwischen der Schweiz und Drittstaaten.

3) Der Nachweis des Bürgerrechts gilt als erbracht bei Vorlage eines gültigen oder seit nicht länger als fünf Jahren abgelaufenen heimatlichen Passes oder einer amtlichen Identitätskarte.

4) Vorbehalten bleiben die von fürstlich liechtensteinischen oder schweizerischen Behörden über Angehörige des andern Staates verhängten Einreisesperren und Ausweisungsverfügungen. Ein- und Durchreise ist solchen Personen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.

Artikel 2

1) Liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz und Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein unterstehen den für Ausländer geltenden Anmeldevorschriften.

2) Liechtensteinische und schweizerische Grenzgänger, welche die Nacht regelmässig in ihrem Heimatstaat verbringen, sind von der Anmeldepflicht wie auch von der fremdenpolizeili-

chen Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im andern Land befreit. Gewerbebewilligungen und ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung, insbesondere Bewilligungen zur Ausübung medizinischer und paramedizinischer Berufe, bleiben vorbehalten.

II.

Aufenthalt und Niederlassung

Artikel 3

1) Liechtensteinische Landesbürger und Schweizerbürger erhalten im andern Staat auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

2) Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das liechtensteinische und das schweizerische Bürgerrecht erlangen liechtensteinische Landesbürger, die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben und bei der Einbürgerung noch nicht aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle entlassen waren, den Anspruch gemäss Absatz 1 auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle, sofern dieser vor der Einbürgerung bereits feststand, andernfalls zehn Jahre nach der Einbürgerung.

3) Der Anspruch gemäss Absatz 1 steht nur unbescholtenen Bewerbern zu. Die Bewilligung oder ihre Verlängerung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller schlecht beleumdet oder vorbestraft ist oder wenn er grob oder wiederholt gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Vor-

schriften oder behördliche Verfügungen verstossen hat, nicht aber aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes.

Artikel 4

Die fürstlich liechtensteinischen und die schweizerischen Behörden bleiben frei in der Erteilung von Bewilligungen zum Hausierhandel und zur Ausübung eines Wandergewerbes an Angehörige des andern Staates.

Artikel 5

Liechtensteinische Landesbürger mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und Schweizerbürger mit Aufenthaltsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein sind hinsichtlich der öffentlichen Arbeitsvermittlung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie dürfen eine Stelle jedoch nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden antreten oder wechseln.

Artikel 6

1) Liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz und Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein erhalten nach einem ununterbrochenen und ordnungsmässigen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung.

2) Aufenthalte zu einem ihrer Natur nach vorübergehenden Zweck, z.B. zum Studium oder zur Kur, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer nicht berücksichtigt.

Artikel 7

1) Liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz und Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein benötigen zur Regelung des Aufenthaltes einen gültigen heimatlichen Pass.

2) Als Hinterlagepapier genügt der Heimatschein.

Artikel 8

Für liechtensteinische Arbeitnehmer in der Schweiz und schweizerische Arbeitnehmer im Fürstentum Liechtenstein werden alle fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt. Das gleiche gilt für Aufenthaltsbewilligungen zu Heil- oder Ausbildungszwecken.

Artikel 9

Das Anwesenheitsrecht von Schweizerbürgern im Fürstentum Liechtenstein wird gemäss den eidgenössischen Gesetzen und Erlassen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ausschliesslich durch die fürstlich liechtensteinischen Behörden geregelt.

III.

Inkrafttreten und Kündigung

Artikel 10

1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

2) Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 6. November 1963.

FUER DAS FUERSTENTUM
LIECHTENSTEIN:

*Präsident des Fürstentums
Liechtenstein*

FUER DIE SCHWEIZERISCHE
EIDGENOSSENSCHAFT:

Wahlen.

e-archiv.ii

5852V 131/5